

Wegeunfälle in der gesetzlichen Unfallversicherung

von Peer Frank

Immer wieder kommt es auf dem Weg zur Arbeit zu Unfällen. Oft besteht bei einem solchen Wegeunfall Streit mit der gesetzlichen Unfallversicherung, ob Leistungen zu gewähren sind oder nicht. Das Bundessozialgericht hat zuletzt am 23.01.2018 (Aktenzeichen B 2 U 3/16 R) über einen Fall entschieden, in welchem ein Arbeitnehmer vor der Fahrt zu seiner Arbeitsstelle die Straße auf Glätte geprüft hat, bei der Prüfung gestürzt ist und sich verletzt hat. Das Bundessozialgericht kam zu dem Ergebnis, dass es sich nicht um einen in der gesetzlichen Unfallversicherung versicherten Wegeunfall handelte. Da solche Fallkonstellationen nicht selten sind, soll nachfolgend erläutert werden, wann ein Wegeunfall vorliegt, der entschädigt wird und wann kein Wegeunfall vorliegt.

Zweck der gesetzlichen Unfallversicherung ist allgemein die Verhinderung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten sowie die Verhütung von Gesundheitsgefahren. Wenn es dennoch zu einem Arbeitsunfall kommt, erbringt die gesetzliche Unfallversicherung Leistungen an die Versicherten. Die Leistungen sind vielfältig und reichen von der Übernahme der ärztlichen Behandlungskosten über die Zahlung von Lohnersatzleistungen, der Durchführung von Wiedereingliederungsmaßnahmen oder Umschulungen bis hin zur Zahlung einer dauerhaften Rente.

Die Versicherung in der gesetzlichen Unfallversicherung erfolgt in vielen Fällen kraft Gesetzes. Kraft Gesetzes sind zum Beispiel Arbeitnehmer und Auszubildende, Schüler und Studenten aber auch Blut- und Organspende sowie Personen, die bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Not Hilfe leisten. Dieser Personenkreis muss keine Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung zahlen, finanziert wird die gesetzliche Unfallversicherung zum größten Teil durch Beiträge der Mitgliedsunternehmen.

Der Versicherungsschutz bei Wegeunfällen wird damit begründet, dass das Risiko des Arbeitsweges eher dem Berufsrisiko als der privaten Sphäre zugeordnet wird. Die Versicherung auf dem Arbeitsweg soll vor der erhöhten Gefahr aus der Teilnahme am öffentlichen Verkehr schützen. Es ist egal, ob man sich als Fußgänger, Radfahrer oder Autofahrer zu seiner Arbeit begibt. Es ist auch egal, ob das eigene Verhalten oder das Verhalten anderer zu einem Unfall führt.

Geschützt ist der unmittelbare Weg nach und von dem Ort der Tätigkeit. Da der Gesetzgeber keine eindeutigen Definitionen vorgegeben hat, bestehen viele Fragen, welche durch die Sozialgerichte geklärt werden müssen. Dadurch, dass der Gesetzgeber den Begriff "unmittelbarer Weg" benutzt, soll ausgedrückt werden, dass der Weg in einem inneren Zusammenhang mit der ausgeübten Tätigkeit steht.

Der Ort der Tätigkeit steht meist fest, es handelt sich um den Ort, an welchem die versicherte Tätigkeit ausgeübt wird, also das Betriebsgelände oder das Büro. Die Frage, von wo aus der Weg zur Tätigkeit aufgenommen wird und nach dem Weg zurück nach Hause ist bereits schwieriger zu beantworten. Unproblematisch ist der unmittelbare Weg von und bis zur eigenen Wohnung vom Verlassen der Haustür bzw. bis zum Wiederbetreten der Wohnung versichert.

Wenn sich ein Arbeitnehmer aber nicht direkt zur Arbeit oder nach der Arbeit nicht direkt zu sich nach Hause sondern zu Verwandten oder Freunden begibt und auf diesem Weg einen Unfall erleidet, kann es sein, dass ein solcher Weg nicht als unmittelbarer Weg angesehen wird und der Versicherungsschutz entfällt. Ausdrücklich geregelt ist lediglich, dass das Verbringen von eigenen Kindern, die zudem auch im eigenen Haushalt wohnen müssen, zu einer Betreuung auf dem Weg zur Arbeit versichert ist. Auch der Weg zu einer Fahrgemeinschaft, mit welcher dann aber zur Arbeit gefahren wird, ist versichert.

Nicht in jedem Fall, in welchem nicht der direkte Weg zur und von der Arbeitsstelle benutzt wird, entfällt der Versicherungsschutz. Befindet man sich beispielsweise auf der Autobahn und muss wegen einer Vollsperrung einen Umweg fahren, ist auch dieser weitere Weg versichert. Dies gilt allgemein bei unvorhergesehenen Hindernissen oder Umständen, die einen längeren Weg zur Folge haben, ohne dass der Versicherte ein Verschulden daran trägt.



Wenn man den versicherten Weg verlässt, entfällt der Versicherungsschutz, bis man sich wieder auf dem versicherten Weg befindet. Möchte ein Arbeitnehmer vor der Arbeit noch kurz einkaufen oder sein Privatfahrzeug betanken, entfällt der Versicherungsschutz in dem Zeitpunkt, in welchem der unmittelbare Weg zur Arbeit verlassen wird. Es besteht also kein Versicherungsschutz bei der Suche nach einem Parkplatz um kurz einkaufen zu gehen. Auch beim Einkaufen selbst besteht kein Versicherungsschutz. Erst wenn man wieder den Punkt erreicht, auf welchem man den unmittelbaren Weg verlassen hat und den Weg fortsetzt, besteht wieder Versicherungsschutz. Neben einem Wegfall des Versicherungsschutzes aus räumlichen Gründen kann der Versicherungsschutz auch aus zeitlichen Gründen entfallen. Wenn die versicherte Person auf dem Fußweg zur Arbeit anhält und sich längere Zeit mit einer anderen Person unterhält, kann der Versicherungsschutz unterbrochen sein, erst beim Weitergehen lebt der Versicherungsschutz wieder auf.

Die Sozialgerichte mussten in der Vergangenheit eine Vielzahl an Einzelfällen entscheiden, z.B. einen Fall in dem der Betroffene beim Abbiegen aus einer Tankstelle zwar schon die Straße aber noch nicht wieder die Fahrspur,

die zur Arbeit führte, erreicht hatte. Aus einem solchen Fall ist ersichtlich, dass die Grenzen zwischen nicht versicherter privater Tätigkeit und versichertem Weg zur Arbeit sehr eng beieinander liegen und manchmal sogar zu verwischen scheinen.

Die gesetzliche Unfallversicherung ermittelt den Sachverhalt in einem Versicherungsfall von Amts wegen. Da in der gesetzlichen Unfallversicherung aber im Zweifel der Versicherte beweisen muss, dass es sich um einen Wegeunfall handelt, sollte man es sich gut überlegen, bevor man den unmittelbaren Weg zur Arbeit oder nach Hause verlässt. Wenn man den Weg aus unvorhersehbaren Gründen, z.B. verkehrs- oder wetterbedingt, verlassen musste und es kommt zu einem Unfall, sollte man zumindest sogleich versuchen, Nachweise dafür zu sichern, dass man den unmittelbaren Weg unverschuldet verlassen hat.

Rechtsanwalt Peer Frank
Fachanwalt für Sozialrecht
Arbeitsrecht für Arbeitnehmer

Dingeldein Rechtsanwälte
Bickenbach, Tel.: 0 62 57/ 8 69 50
www.dingeldein.de

Wir stehen auf schöne Dächer!

Dachdecker- Meisterbetrieb

Steildach & Flachdach
Spenglerarbeiten
Holzbau

WALTHER

Bedachungen GmbH



Kiefernweg 5 · 64665 Alsbach-Hähnlein
Tel. 06257 2862 · Fax 06257 7477
walther-gmbh@email.de · www.walther-bedachungen.de